

Mitteilung der Waffenbehörde

Anzeigepflicht von Waffen

Die Waffenbehörde informiert aus aktuellem Anlass über Anzeigepflichten, welche am 01.09.2021 enden!

Mit der 3. Änderung des Waffengesetzes wurden zahlreiche Anzeigepflichten für Waffenbesitzer festgeschrieben, rein vorsorglich möchte die Waffenbehörde auf das Folgende aufmerksam machen:

Erweiterung der wesentlichen Teile

Der Katalog der wesentlichen Teile wird erweitert. Als wesentliche Teile werden nach der Gesetzesänderung angesehen:

- der Lauf oder Gaslauf,
- der Verschluss; bei teilbaren Verschlüssen der Verschlussträger und Verschlusskopf,
- das Patronen- und Kartuschenlager,
- das Gehäuse (upper & lower receiver),
- vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile und Reststücke von Läufen und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können,
- bei Schusswaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches,
- bei Schusswaffen mit anderem Antrieb die Antriebsvorrichtung, sofern diese fest mit der Schusswaffe verbunden ist.

Sofern Personen solche Teile im Besitz haben und diese **nicht** in Komplettwaffen verbaut sind, müssen sie **bis 1. September 2021** bei der Waffenbehörde angemeldet werden. Besitzt jemand wesentliche Teile verbotener Waffen, sind diese Teile bis spätestens **zum 1. September 2021** der Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen oder hierfür beim BKA eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Salutwaffen

Die bisher frei erwerbbaaren Salutwaffen, also ehemals schussfähige Feuerwaffen, die derart umgebaut wurden, dass lediglich Kartuschenmunition mit ihnen verschossen werden kann, werden zukünftig wie eine Originalwaffe vor dem Umbau behandelt. Das bedeutet, dass beispielsweise ein umgebauter Vollautomat künftig verboten ist und eine umgebaute erlaubnispflichtige Waffe in eine Waffenbesitzkarte eingetragen werden muss. Dabei ist das waffenrechtliche Bedürfnis nachzuweisen; eine Sachkundeprüfung wird nicht verlangt. Salutwaffen müssen nicht in zertifizierten Tresoren aufbewahrt werden. Hier genügt es, diese in einem fest verschließbaren Behältnis zu verwahren. Personen, die bereits im Besitz von Salutwaffen sind, müssen für diese bis spätestens **zum 1. September 2021** die erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis beantragen. Verbotene Salutwaffen sind innerhalb der vorgenannten Frist der Waffenbehörde oder Polizei zu überlassen oder hierfür eine Ausnahmegenehmigung beim BKA zu beantragen.

Dekorationswaffen

Als Dekorationswaffen gelten nur noch solche Waffen, die nach den geltenden EU-Richtlinien abgeändert wurden und über eine EU-Deaktivierungsbescheinigung verfügen. Diese Bescheinigung wird von den Beschussämtern nach entsprechender Abnahme erteilt. Diese Dekowaffen müssen bei der Waffenbehörde angemeldet werden. Von dort wird eine Anzeigebescheinigung ausgestellt. Dekowaffen, die nach bisher gültigen deutschen Maßstäben unbrauchbar gemacht worden sind (sogenannte Alt-Dekowaffen), können unverändert und ohne Anmeldung bei der Behörde beim bisherigen Besitzer verbleiben. Erfolgt jedoch ein Besitzerwechsel (vererben, verkaufen, verschenken), muss die Waffe durch einen Büchsenmacher auf den aktuellen Standard nach den EU-Verordnungen überarbeitet und dem Beschussamt zur Begutachtung vorgeführt werden. Dort wird dann eine Deaktivierungsbescheinigung erstellt. Erst danach kann der Besitzerwechsel und die Anmeldung bei der Behörde vollzogen werden. Ansonsten wäre die Waffe als erlaubnispflichtige Waffe zu behandeln. In diesem Fall benötigt der Erwerber eine Waffenbesitzkarte. Entsprechende Anzeigeformulare für Dekowaffen finden Sie auf unserer Homepage. Dekowaffen können nach Terminvereinbarung gebührenfrei bei der Waffenbehörde zur Vernichtung abgegeben werden.

Pfeilabschussgeräte

Bisher erlaubnisfrei zu erwerbende Pfeilabschussgeräte, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gehalten werden kann, unterliegen nun der waffenrechtlichen Erlaubnispflicht. Wer am 1. September 2020 ein solches Gerät besessen hat, muss hierfür bis zum 1. September 2021 eine Besitzerlaubnis beantragen oder dieses einem Berechtigten überlassen. Der Erwerb und Besitz von Armbrüsten ist weiterhin erlaubnisfrei.

Magazine und Magazingehäuse

Mit Ausnahme der Unbrauchbarmachung ist ab dem **1. September 2021** der Umgang mit

- **Wechselmagazinen für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition**, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können,
- **Wechselmagazinen für Langwaffen für Zentralfeuermunition**, die mehr als 10 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können,
- Magazingehäuse für oben genannte Wechselmagazine

verboten.

Ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn der Besitzer nicht gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann.

Gleichfalls ist der Umgang mit halbautomatischen Kurzwaffen für Zentralfeuermunition und halbautomatischen Langwaffen für Zentralfeuermunition verboten, die ein eingebautes Magazin mit der jeweils oben beschriebenen Magazinkapazität haben.

Der Besitz von einem o. g. Magazin oder -gehäuse am **13. Juni 2017**, welches vor diesem Tag erworben wurde, wird das Verbot ihm gegenüber nicht wirksam, wenn der Besitz **spätestens am 01. September 2021** bei der Waffenbehörde angezeigt oder das Magazin/ -gehäuse einem Berechtigten, der Waffenbehörde oder Polizeidienststelle überlassen wird.

Hat jemand **am oder nach dem 13. Juni 2017**, aber **vor dem 01. September 2020** ein o. g. Magazin oder -gehäuse besessen, das **am oder nach dem 13. Juni 2017** erworben wurde, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn **bis zum 01. September 2021** dieses einem Berechtigten, der Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle überlässt.

Begrenzung der gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen

Ab September 2020 wird die Anzahl der Waffen, die auf eine gelbe Waffenbesitzkarte erworben werden kann, auf zehn begrenzt. Besitzt jemand bereits am 1. September 2020 aufgrund einer gelben Waffenbesitzkarte mehr als zehn Waffen, gilt die Erlaubnis für die eingetragene Anzahl, solange der Besitz besteht.

Anzeigepflichten

Die Waffenrechtsänderung bringt zahlreiche Anzeige- und Mitteilungspflichten mit sich. So haben Waffenbesitzer die Pflicht, der Behörde die Überlassung, den Erwerb und die Bearbeitung von Waffen innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Die Behörde muss darüber hinaus über die Vernichtung, Unbrauchbarmachung oder das Abhandenkommen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen schriftlich oder elektronisch informiert werden. Auch die Inbesitznahme von Waffen und Munition beim Tod eines Waffenbesitzers, als Finder, Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise ist unverzüglich bei der Waffenbehörde anzuzeigen. Ferner ist die Überlassung, der Erwerb, das Abhandenkommen oder die Vernichtung von Dekorationswaffen der Waffenbehörde zwingend anzuzeigen. Waffenbesitzer, die ins Ausland ziehen, sind verpflichtet, der Waffenbehörde ihre Anschrift im Ausland mitzuteilen.

Die Anzeigeformulare finden Sie auf unserer Homepage. **Bitte beachten Sie, dass ohne die Vorlage der Anzeigebescheinigung auch keine An- und Abmeldung von Schusswaffen mehr erfolgen kann.**

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Waffenbehörde gerne zur Verfügung. Sie erreichen die zuständigen Sachbearbeiter/innen wie folgt:

Standort Greifswald

Frau Julia Rünzel

Tel.: 03834 8760-2914

E-Mail: Julia.Ruenzel@kreis-vg.de

Standort Pasewalk

Frau Helga Helmig

Tel.: 03834 8760-2918

E-Mail: Helga.Helmig@kreis-vg.de

Standort Anklam

Herr Alexander Schuricke

Tel.: 03834 8760-2903

E-Mail: Alexander.Schuricke@kreis-vg.de

i.A.

gez.

Norma Pahl

Sachgebietsleiterin